

## Merkblatt 09

### Honorierung der Leistungen nach dem GEG

Stand: 20. Mai 2021

Mit der Einführung des Gebäudeenergiegesetzes 2020 sind im Vergleich zu den erforderlichen Nachweisen entsprechend der Energieeinsparverordnung zusätzliche Leistungen zu erbringen. Dies hat zur Folge, dass, bezogen auf die aktuelle HOAI, Leistungsbild Bauphysik - Grundleistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung, zusätzliche Vergütungsansprüche seitens der energetischen Gebäudeplanung entstehen, da es sich dabei um Besondere Leistungen und nicht um Grundleistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung handelt.

Zu den Grundleistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung des Leistungsbildes Bauphysik entsprechend der HOAI gehören:

- Benennung der maßgeblichen transmissionswärmeübertragenden Bauteile mit Angabe von Dämmstoffdicken, Wärmeleitfähigkeiten der Wärmedämmstoffe, Wärmedurchgangskoeffizienten von Fenstern und Vorhangfassaden o. glw.
- Bauphysikalischer Bauteilkatalog mit Angabe der U-Werte
- Übersicht über die Außenbauteile der thermischen Hülle
- Übersicht über die Zonierung
- Energetische Bilanzierung
- Pauschale Berücksichtigung von Wärmebrücken mit  $\Delta U_{\text{vB}} = 0,1 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
- Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes nach dem Sonneneintragskennwertverfahren
- Nachweis baulicher Wärmeschutz
- Nachweis Jahres-Primärenergiebedarf

Durch das GEG kommen nunmehr noch folgende Besondere Leistungen zur Anwendung, die zu zusätzlichen Vergütungsansprüchen führen.

- Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes
  - Diffusionsberechnung
  - Hygrothermische Simulationsberechnungen
- Nachweis zur Nutzung erneuerbarer Energien (früher EEWärmeG – jetzt GEG)

Unabhängig hiervon konnten im Rahmen der EnEV-Nachweise und können nunmehr im Rahmen der GEG-Nachweise auch folgende Besondere Leistungen erforderlich werden, die zusätzliche Vergütungsansprüche zur Folge haben:

- Gleichwertigkeitsnachweise für Wärmebrücken
- Detaillierte Wärmebrückennachweise
- Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes über eine raumbezogene Simulationen nach DIN 4108-2, Abs. 8.4
- Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes über eine thermische Gebäudesimulation nach DIN 4108-2 ggf. mit Fremdverschattungsermittlung

Neben den vorangehend benannten Grundleistungen und Besonderen Leistungen, die zum GEG-Nachweis erforderlich werden bzw. werden können, stellen entsprechend HOAI, Leistungsbild Bauphysik nachfolgende Leistungen Besondere Leistungen dar, die zusätzliche Vergütungsansprüche rechtfertigen. Die nachfolgende Aufzählung Besonderer Leistungen und weiterer Vergü-

tungsansprüche erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der genaue Inhalt und Umfang der Besonderen Leistungen im Hinblick auf eine nachvollziehbare Honorarkalkulation vertraglich zu vereinbaren ist.

- Bauphysikalische Bestandserhebung und energetische Zustandsbewertung (beim Bauen im Bestand)
- Vorgezogene Energiebilanz im Rahmen der LP2
- Entwicklung von Energiekonzepten
- Variantenuntersuchungen im Rahmen der LP2 / LP3
- Leistungen im Zusammenhang mit der Beantragung von Fördermitteln
- Leistungen im Zusammenhang mit Zertifizierungsverfahren
- Wärmebrückenberechnungen
- Anpassungen der Bilanzierungen bei Änderungen der Zonierung / maßgeblichen Änderungen der Anlagentechnik etc.
- Prüfung der Regel- und Leitdetailplanung des Objektplaners in bauphysikalischer Hinsicht
- Prüfung der Werk- und Montageplanung in bauphysikalischer Hinsicht
- Prüfung von Alternativangeboten in bauphysikalischer Hinsicht
- Teilnahme an Planungs-, Projekt- und Steuerungsbesprechungen, die nicht zur unmittelbaren Erbringung der Leistungen erforderlich sind
- Thermische Gebäudesimulationen
- Strömungssimulationen
- Tageslichtsimulationen
- Ortsbegehungen
- Stichprobenweise Kontrolle der Bauausführung mit dem Ziel der Ausstellung des Energieausweises
- Bauphysikalische Messungen
- Fachtechnische Überprüfung des vom Objektplaner erstellten Bauteilkatalogs hinsichtlich folgender Belange: Wärmeschutz, klimabedingter Feuchteschutz, Abdichtungstechnik etc.
- Stellungnahmen und Berechnungen zur Beantragung von Befreiungen gem. GEG § 102 oder Ausnahmen gem. GEG § 55
- Bauphysikalische Schadensanalysen
- Mitwirkung bei Zustimmungen im Einzelfall
- Berechnungen zur Ermittlung von lichttechnischen und strahlungsphysikalischen Eigenschaften von Gläsern, auch in Verbindung mit Verschattungseinrichtungen
- Ausstellung von Energieausweisen nach Fertigstellung, insbesondere bei wesentlichen Änderungen
- Wirtschaftlichkeitsanalysen
- Ermittlung von Energieeinsparereffekten und CO<sub>2</sub>-Einsparungen durch Sanierungsmaßnahmen

Im Weiteren ist anzumerken, dass die Erstellung eines „fachübergreifenden Bauteilkatalogs“ eine Grundleistung des Objektplaners ist. Diesem obliegt es, die einzelnen Gewerke zu koordinieren und die Bauteilanforderungen der unterschiedlichen Fachdisziplinen zusammenzutragen und durch seine eigenen Planungsaufgaben zu ergänzen.

Zur Honorierung der vorangehend benannten zusätzlichen Vergütungsansprüche empfiehlt die Baukammer Berlin auf Basis des Grundhonorars entweder einen prozentualen Aufschlag auf dieses, ein Zeithonorar oder ein Pauschalhonorar zu vereinbaren. Da die Leistungen in Abhängigkeit von dem Projekt sehr unterschiedlich sein können, ist das Honorar für die zusätzlichen besonderen Leistungen individuell zu vereinbaren.